

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMAW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 legt für bestehende Anlagen Maßnahmen zur Anpassung an die (im Vergleich zur Vorgängerverordnung) strengeren Anforderungen an Leckanzeigesysteme fest. Die ältesten Lagerbehälter (Herstellung vor 1985) müssen als erste angepasst werden, sie müssen den VbF 2023 - Regelungen spätestens 31.12.2025 entsprechen.

Die derzeitige wirtschaftliche Situation hat es mit sich gebracht, dass nicht sichergestellt ist, dass diese Frist eingehalten werden kann.

Ziel(e)

Es soll ermöglicht werden, dass die für die ältesten Lagerbehälter festgelegte Anpassungsfrist 31.12.2025 verlängert werden kann, ohne die durch die VbF 2023 gewährten Schutzinteressen zu beeinträchtigen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Wenn eine aktuelle Druckprüfung keine Beanstandung der hinsichtlich der Dichtheit des Lagerbehälters ergibt, soll die Anpassungsfrist von Ende 2025 auf Ende 2027 verlängert werden. Unter den gleichen Voraussetzungen soll eine einmalige weitere Verlängerung bis Ende 2029 möglich sein.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1654536596).